

Wiederannahme Geburtsname

Die Wiederannahme Ihres Geburtsnamens ist unwiderruflich. Sie kommen also nach Abgabe der Erklärung nicht mehr zu Ihrem in der Ehe geführten Namen zurück.

Aktuell ändert sich der Name von gemeinsamen Kindern mit dem früheren Ehepartner nicht.

Ab dem 01. Mai 2025 tritt ein neues Namensrecht in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt besteht dann auch für **gemeinsame Kinder** die Möglichkeit sich dem wieder angenommenen Namen anzuschließen oder einen Doppelnamen aus dem bisherigen Geburtsnamen und dem durch den Elternteil wieder angenommenen Namen zu bilden.

Beispiel:

gemeinsamer Ehepartner bei Eheschließung = Müller

